

Aufwandsentschädigungen für Schulsportgemeinschaften

Wegen des weiterentwickelten Online-Verfahrens sind im Richtlinienentwurf einige Anpassungen und redaktionelle Änderungen erforderlich. Inhaltliche Änderungen beziehen sich vor allem auf die Dauer der Schulsportgemeinschaften und auf die Höhe der zu gewährenden Aufwandsentschädigungen für die Talentsichtungs- und Talentförderungsgruppen.

Zu BASS 11 – 04 Nr. 14

Richtlinie über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Leitung von Schulsportgemeinschaften an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen; Änderung

Rd.Erl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 19. 6. 2008 – 323

Bezug: Gem. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung u. d.

Innenministeriums v. 24. 2. 2007 (BASS 11 – 04 Nr. 14)

Der Bezugsbeschluss wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Veranstaltungen der Schulsportgemeinschaften stellen einen Teil des außerunterrichtlichen Schulsports dar. Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern erfolgt freiwillig. Schulsportgemeinschaften sind nicht an Klassen, Jahrgänge, Schulen oder Schulformen gebunden. Sie können sowohl an einer einzelnen Schule als auch schul- bzw. schulförmübergreifend eingerichtet werden. Es sind Schulveranstaltungen, für die das Einverständnis der Schulleiterin oder des Schulleiters der einbezogenen Schulen erforderlich ist. Ihre Einrichtung ist auch dann möglich, wenn eine Aufwandsentschädigung nicht beantragt bzw. bewilligt wird.

Für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung werden nach den Richtlinien und Lehrplänen Sport folgende Formen von Schulsportgemeinschaften unterschieden:

- Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung,
- Allgemeine Schulsportgemeinschaften,
- Talentsichtungsgruppen,
- Talentfördergruppen.

Schulsportgemeinschaften sollen in der Regel ca. 15 Schülerinnen und Schüler angehören und regelmäßig, mindestens in 30 Wochen des Schuljahres, stattfinden. In der Regel werden sie in einem Umfang von zwei Wochenstunden, in besonderen Fällen auch einer Wochenstunde, durchgeführt. Talentfördergruppen können einen Umfang von drei Wochenstunden haben.

Eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Sportvereinen ist anzustreben.“

2. In Nr. 3 Abs. 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Förder- und Fitnessgruppen“ gehören zu den Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung. Die Leiterinnen und Leiter müssen durch eine formale Qualifikation nachweisen, dass sie eine spezielle Befähigung für die psychomotorische und psychosoziale Förderung gesundheitlich gefährdeter Schülerinnen und Schüler erworben haben (s. RdErl. v. 6. 1. 2007 – BASS 14 – 14 Nr. 7).“

3. Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Leitung einer Schulsportgemeinschaft werden je Schuljahr folgende pauschale Aufwandsentschädigungen gewährt:

Allgemeine Schulsportgemeinschaften und Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung:

- 230,- € für 2-stündige Allgemeine Schulsportgemeinschaften;
- 358,- € für 2-stündige Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung;
- 108,- € für 1-stündige Allgemeine Schulsportgemeinschaften in der Sekundarstufe I.

Talentsichtungs- und Talentfördergruppen:

- 420,- € für 2-stündige Talentsichtungsgruppen;
- 600,- € für 2-stündige Talentfördergruppen und 900,- € für 3-stündige Talentfördergruppen;
- 210,- € für 1-stündige Talentsichtungsgruppen an Grundschulen.

Berechnungsgrundlage für die pauschalisierte Aufwandsentschädigung ist die Durchführung von mindestens 30 Übungswochen im Schuljahr mit einem Umfang von in der Regel 2 bis 3 Stunden. Vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann der Förderzeitraum (Zahl der Übungswochen) im jeweiligen Schuljahr angepasst werden.“

4. Nr. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 5.2 werden Satz 2 und 3 wie folgt gefasst:
- „Im Antrag muss der zuständige Ausschuss für den Schulsport eine Stellungnahme zur Förderfähigkeit der Anträge im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel abgeben. Für jede Schulsportgemeinschaft ist ein gesonderter Antrag erforderlich.“

- b) Nr. 5.2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „Bei Talentsichtungs- und Talentfördergruppen gibt der Ausschuss für den Schulsport nach formaler und sportfachlicher Prüfung die Anträge an die „Landesstelle Talentförderung“ des für den Sport zuständigen Ministeriums. Diese beurteilt aus fachlicher Sicht, welche Anträge gefördert werden sollen und leitet diese Anträge zur Entscheidung an den Landessportbund NRW e. V. weiter.“

- c) Nr. 5.3 bis 5.5 erhalten folgende Fassung:
- „5.3 Entscheidung
Der Landessportbund NRW e. V. trifft die Entscheidung und teilt sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller und dem Ausschuss für den Schulsport mit.

- 5.4 Durchführungsnachweis
Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt spätestens zum 1. 9. des jeweiligen Kalenderjahres dem Landessportbund NRW e. V. einen Nachweis über die im abgelaufenen Schuljahr durchgeführten Schulsportgemeinschaften vor.

- 5.5 Auszahlungs- und Rückforderungsverfahren
Die pauschalisierten Aufwandsentschädigungen werden ohne Anforderung jeweils zur Hälfte zum 15. 11. und zum 15. 5. des Jahres für das jeweilige Schulhalbjahr ausbezahlt.

Der Landessportbund NRW e. V. fordert Mittel, die für die Durchführung der Schulsportgemeinschaft ausgezahlt und bis zum Ende eines Schuljahres nicht benötigt werden, unverzüglich von der Empfängerin / dem Empfänger der pauschalisierten Aufwandsentschädigung zurück.“

Dieser Runderlass tritt zum 1. 8. 2008 in Kraft.

ABl. NRW. 7/08 S. 346